

2. Satzung
der Gemeinde Halstenbek
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen
und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29.11.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert am 04.01.2019 (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S.1, 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 13.11.2019 (Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 29.11.2010

1. Die Präambel der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29.11.2010 wird wie folgt geändert:

„Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert am 04.01.2019 (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S.1, 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 13.11.2019 (Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung oder von hiervon gebildeten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt, soweit bis zum 25.01.2018 Beitragsansprüche oder Teilbeitragsansprüche (§ 7 Satz 2) entstanden sind. Nach dem 25.01.2018 können nach dieser Satzung keine weiteren Beitragsansprüche mehr entstehen.“

3. In § 9 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Hat die Gemeinde Beitrags- oder Teilbeitragsansprüche, die nach dem 25.01.2018 wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung zunächst entstanden waren, durch Beitragsbescheid festgesetzt, so hat sie die Bescheide aufzuheben und dem Adressaten des Bescheides den gezahlten Beitrag oder Teilbeitrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nicht zu verzinsen, sofern dies nicht aufgrund anderer gesetzlicher Regeln zwingend vorgeschrieben ist.“

4. In § 10 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Hat die Gemeinde Vorauszahlungsbescheide erlassen mit Blick auf Beitragsansprüche, die am 25.01.2018 noch nicht entstanden waren, so hat sie die Vorauszahlungsbescheide aufzuheben und dem jeweiligen Adressaten des Vorauszahlungsbescheides die gezahlte Vorauszahlung zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nicht zu verzinsen, sofern dies nicht aufgrund anderer gesetzlicher Regeln zwingend vorgeschrieben ist.“

5. In § 12 werden die Sätze 1 und 2 zu Absatz 1 Satz 1 und 2. Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„(2) Hat die Gemeinde Beitragspflichten nach Absatz 1 abgelöst, die nach dem 25.01.2018 entstanden wären, so hat sie dem jeweiligen Vertragspartner die Aufhebung der Ablösungsvereinbarung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag anzubieten und nach wirksamer Aufhebung der Ablösungsvereinbarung gezahlte Ablösebeträge zu erstatten. Nimmt der Vertragspartner das Aufhebungsangebot der Gemeinde nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebots an, erlischt das Angebot der Gemeinde. Auf diese Befristung ist im Angebot hinzuweisen. Eines erneuten Angebots der Gemeinde bedarf es nicht. Der Erstattungsbetrag ist nicht zu verzinsen, sofern dies nicht aufgrund anderer gesetzlicher Regeln zwingend vorgeschrieben ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Art. 1 Ziff. 1 tritt mit Rückwirkung zum 01.12.2010 in Kraft und Art. 1 Ziff. 2 tritt mit Rückwirkung zum 26.01.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung mit Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 09.03.2021

gez. Claudius von Rüden

Der Bürgermeister